

Amtliche Veranlagung

Zustellnachweis und Fristenlauf

Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Juni 2012

Die Bestreitung des Erhalts einer amtlichen Steuerveranlagung gilt als unglaubwürdig und deshalb als blosser Schutzbehauptung, wenn im darauffolgenden Rechtsmittelverfahren zu den einzelnen Einkommensfaktoren Stellung genommen wird. Das genaue Datum der Zustellung kann bei einer nicht eingeschriebenen versandten Veranlagung hingegen regelmässig nicht nachgewiesen werden (s. dazu auch BStPra Band XXI, S. 3).

Sachverhalt:

A. Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Steuerverwaltung) schätzte H., nachdem er trotz Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 seine Steuererklärung 2009 nicht innert gesetzter Frist bis zum 29. Juni 2010 eingereicht hatte, mit definitiver Veranlagungsverfügung Staatsteuer 2009 vom 21. Oktober 2010 amtlich ein.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 erhob H. gegen die amtliche Veranlagungsverfügung der Staatsteuer 2009 vom 21. Oktober 2010 Einsprache und begehrte sinngemäss, er sei gemäss nachgereichter Steuererklärung zu veranlagern. Hierbei führte er aus, er sei am 3. Januar 2011 aus dem Ausland zurückgekehrt und habe feststellen müssen, dass er in der Zwischenzeit von der Steuerverwaltung amtlich veranlagt worden sei.

Mit Einsprache-Entscheid vom 16. Februar 2011 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache mangels rechtzeitig eingereichter Beweismittel nicht ein.

H. erhob mit Schreiben vom 1. März 2011 gegen den Einsprache-Entscheid vom 16. Februar 2011 Rekurs und begehrte sinngemäss, die Veranlagung sei aufgrund der nachgereichten Steuererklärung aufzuheben. Mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2011 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Anlässlich der Akteneinsicht vom 15. August 2011 hielt H. fest, dass er von dem in den Akten liegenden Zustellungsnachweis der Post keine Kenntnis habe und ihm die unterzeichnende Person nicht bekannt sei. Er habe niemandem eine Vollmacht zur Entgegennahme von eingeschriebenen Sendungen erteilt. Mit Schreiben vom 21. September 2011 soll die Schweizerische Post bestätigt haben, dass die eingeschriebene Sendung (Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010) an eine Nachbarin von H. am 11. Juni 2010 zugestellt worden sei. Des Weiteren soll sie bestätigt haben, dass zum Zeitpunkt der Zustellung mit der Postbotin eine mündliche Vereinbarung bestanden habe, dass alle eingeschriebenen Briefe, bei einer allfälligen Abwesenheit von H., einem anwesenden Nachbarn an seiner statt zugestellt werden könnten.

B. Mit Entscheid vom 23. September 2011 wies das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht (Steuergericht), den Rekurs vom 1. März 2011 ab. Das Steuergericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 gemäss Zustellungsnachweis der Schweizerischen Post vom 7. Februar 2011, am 11. Juni 2010 am Wohndomizil von H. korrekt zugestellt worden sei und er sich die Handlung seiner Nachbarin zuzurechnen lassen habe. Die amtliche Veranlagung der Staatssteuer 2009 sei durch die Steuerverwaltung zu Recht erlassen worden. Des Weiteren sei die Steuerverwaltung zu Recht infolge Fristversäumnis nicht auf die Einsprache eingetreten. Es prüfte, ob allenfalls ein Hinderungsgrund zur Wiederherstellung der Einsprachefrist, basierend auf der Auslandsabwesenheit von H., vorliege. Dies wurde verneint, da weder eine objektive noch eine subjektive Unmöglichkeit vorliegen würde. Die Auslandsaufenthalte von H. in X. und Y. seien langfristig geplant gewesen, weshalb es ihm möglich gewesen wäre, zeitgerecht zu handeln. Es sei ihm ohne Weiteres möglich gewesen, einen Stellvertreter zu beauftragen, der für ihn seine Korrespondenz erledige.

C. Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 legt H., vertreten durch lic. iur. K., Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), ein. Es wird beantragt, dass die Akten in Gutheissung der Beschwerde zwecks materieller Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen seien; unter o/e-Kostenfolge. Im Wesentlichen beruft er sich darauf, dass weder die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 noch die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 rechtsgültig zugestellt worden seien. Eine mündliche Vereinbarung mit der Postbotin werde bestritten und sei von der Post nicht nachgewiesen worden. Die Berufung des Steuergerichts auf Ziff. 2.3.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen» der Schweizerischen Post sei unbehelflich, da diese Vorgehensweise fragwürdig sei. Es werde festgehalten, dass keinerlei Nachweis für die korrekte Zustellung der Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 an H. erfolgt sei. Dasselbe gelte auch für die angebliche Zustellung der amtlichen Veranlagungsverfügung vom 21. Oktober 2010, auch diese sei bis heute nicht bei ihm eingegangen. Die erhobene Einsprache und Nachreichung der Steuererklärung 2009 sei aufgrund der ihm, gestützt auf die amtliche Einschätzung, zugestellten Steuerrechnung erfolgt, erst dann habe er von der amtlichen Einschätzung erfahren. Es werde ausdrücklich daran festgehalten, dass weder die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 noch die amtliche Einschätzung vom 21. Oktober 2010 korrekt zugestellt worden seien, weshalb die dadurch ausgelösten Fristen zum Zeitpunkt der Einreichung der Einsprache und der kompletten Steuererklärung als nicht ausgelöst und damit als nicht abgelaufen zu gelten hätten.

D. Mit Vernehmlassung vom 5. März 2012 beantragt das Steuergericht die Abweisung der Beschwerde vom 31. Januar 2012. Es verweist auf den Entscheid vom 23. September 2011. Ergänzend hält das Steuergericht fest, dass H. – entgegen seiner Argumentation, dass die Zustellung der Sendung an seine Nachbarin unbehelflich sei – in seiner Rekurschrift vorgebracht habe, dass er eine Drittperson mit der Leerung seines Briefkastens beauftragt habe. Somit habe sehr wohl die Möglichkeit bestanden, eine weitere/andere Person am Wohnsitz von H. anzutreffen. Dies sei mit der Entgegennahme der Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 von der Nachbarin untermauert wor-

den. Diese Übergabe habe keine Vollmacht seitens H. an seine Nachbarin benötigt. Nur wenn der Vermerk «Eigenhändig (RMP)» angebracht worden wäre, hätte man die Post nur unter Vorweisung einer Vollmacht an die Nachbarin aushändigen dürfen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, weshalb die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 in den Machtbereich von H. gelangt sei und er sich die Handlung der Nachbarin zurechnen lassen müsse. Des Weiteren weist das Steuergericht daraufhin, dass selbst wenn nur eine Abholungseinladung in dem Briefkasten von H. gelegen hätte, er die Sendung in-ner 7 Tagen hätte abholen müssen. Dies sei ihm infolge seiner Abwesenheit nicht möglich gewesen, weshalb die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 gemäss der Zustellungs-fiktion am letzten Tag der siebentägigen Abholungsfrist als zugestellt gelte. Die Ar-gumentation, dass die amtliche Veranlagungsverfügung vom 21. Oktober 2010 bei ihm nicht eingegangen sei, stelle ein Novum dar. Dieses Begehren müsse als Schutzbe-hauptung zurückgewiesen werden. Er habe sich auch anlässlich der Verhandlung zu einzelnen Punkten wie dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, den Un-terhaltszahlungen an seine Tochter und die Einzahlungen in die 3. Säule betragsmässig geäußert, weshalb er sehr wohl im Besitz der amtlichen Veranlagung 2009 sei.

E. Mit Vernehmlassung vom 5. März 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Ab-weisung der Beschwerde. Im Wesentlichen rekapituliert sie den relevanten Sachverhalt und hält fest, dass jeder Bürger Rechte und Pflichten habe, darunter die Einreichung einer Steuererklärung. Eine Fristverlängerung könne problemlos beantragt werden, wenn eine längere Landesabwesenheit bevorstehe. H. habe eine Drittperson beauftragt, den Briefkasten zu leeren. Dies würde das Schreiben der Schweizerischen Post vom 21. September 2011 bestätigen. Diese Drittperson habe die eingeschriebene Chargé-Mahnung für H. entgegengenommen. H. sei darüber in Kenntnis gesetzt worden – oder hätte zumindest davon Kenntnis haben können – dass, wenn er bis zum 29. Juni 2010 seine Steuererklärung nicht einreicht, eine amtliche Veranlagung gemäss § 106 des Ge-setzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 7. Februar 1974 erfolgen würde. Die Aussage, wonach die Zustellung der Chargé-Mahnung bestritten würde, erscheine vorliegend als reine Schutzbehauptung und könne nicht gehört werden. Er habe sich die Handlungen seiner Hilfsperson zuzurechnen lassen und könne sich auch nicht darauf berufen unverschuldet seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein. H. habe es unterlassen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder zumindest habe er in Kauf genommen, allfällige Fristen verpassen zu können. Die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 habe als korrekt zugestellt zu gelten und die von H. erhobene Einspra-che vom 12. Januar 2011 sei folglich nach Ablauf der Frist erfolgt und somit verspätet.

Erwägungen:

1.1 Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungspro-zessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an. Es prüft insbesondere, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Beschwerde vom 31. Januar 2012 richtet sich gegen den Entscheid des Steuergerichts vom 23. September 2011. Die Beschwerde ist gemäss § 131 Abs. 1 StG durch das Kan-

tonsgericht zu beurteilen und der Beschwerdeführer ist gemäss § 131 Abs. 2 lit. a StG zur Beschwerde befugt. Da die übrigen formellen Voraussetzungen nach § 43 ff. VPO erfüllt sind, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

1.2 Gemäss § 45 Abs. 1 VPO können mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit einer Verfügung ist hingegen nur in Ausnahmefällen vorgesehen (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO). Mit der Beschwerde in Steuersachen können gemäss dem seit 1. März 2006 in Kraft stehenden § 45 Abs. 2 VPO alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. § 45 Abs. 2 VPO setzt damit die bundesrechtlichen Vorgaben um, wonach im kantonalen Rekurs- und Beschwerdeverfahren betreffend direkte Bundessteuer gemäss Art. 140 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden können. Hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern wäre eine solch weitgehende Kontrolle vorinstanzlicher Entscheide gemäss Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 nur für das Rekursverfahren vor Steuergericht, nicht aber für alle Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht gefordert. Der Gesetzgeber hat sich jedoch entschieden, die im DBG verlangte Ermessenskontrolle hinsichtlich der direkten Bundessteuer auch auf die Staats- und Gemeindesteuern auszuweiten. Deshalb kann das Kantonsgericht vorliegend auch die Angemessenheit der angefochtenen Verfügungen bzw. Entscheide überprüfen.

2. Im vorliegenden Verfahren stellt sich die Frage, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 12. Januar 2011 gegen die amtliche Veranlagungsverfügung vom 21. Oktober 2010 nicht eingetreten ist.

3. Es ist zu prüfen, ob die Einsprache des Beschwerdeführers vom 12. Januar 2011 gegen die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 innert der 30-tägigen Frist eingereicht worden ist.

3.1 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 31. Januar 2012 geltend, dass die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 nicht rechtsgültig zugestellt worden sei. Diese sei bis heute nicht bei ihm eingegangen. Der Beschwerdeführer hält ausdrücklich daran fest, dass die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 nicht korrekt zugestellt worden sei, weshalb die dadurch ausgelöste Frist zum Zeitpunkt der Einreichung der Einsprache und der kompletten Steuererklärung als nicht ausgelöst und damit als nicht abgelaufen zu gelten habe.

3.2.1 Mit Vernehmlassung vom 5. März 2012 verweist das Steuergericht auf den Entscheid vom 23. September 2011 und hält fest, dass die Argumentation des Beschwerdeführers, die amtliche Veranlagungsverfügung vom 21. Oktober 2010 sei bei ihm nicht eingegangen, ein Novum darstelle. Dieses Begehren müsse als Schutz-

behauptung zurückgewiesen werden. Er habe sich auch anlässlich der Verhandlung zu einzelnen Punkten wie dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, den Unterhaltszahlungen an seine Tochter und die Einzahlungen in die 3. Säule betragsmässig geäußert, weshalb er sehr wohl im Besitz der amtlichen Veranlagung 2009 sei.

3.2.2 Mit Vernehmlassung vom 5. März 2012 legt die Steuerverwaltung dar, dass der Beschwerdeführer mit Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 aufgefordert worden sei, seine Steuererklärung bis zum 29. Juni 2010 einzureichen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, sei die Einschätzung von Amtes wegen am 21. Oktober 2010 erfolgt. Auf die dagegen erhobene Einsprache sei man mit Einsprache-Entscheid vom 16. Februar 2011 mangels Rechtzeitigkeit nicht eingetreten. Die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 habe als korrekt zugestellt zu gelten und die vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache vom 12. Januar 2011 sei folglich nach Ablauf der Frist erfolgt und somit verspätet.

3.3 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt eine Sendung als zugestellt, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist (Urteil des Bundesgerichts [Urteil des BGer] vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 122 III 320 E. 4b mit Hinweisen). Dass dieser sie tatsächlich in Empfang oder zur Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (Urteil des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3; BGE 122 I 143 E. 1 mit Hinweis). Als zugestellt gilt die Sendung insbesondere dann, wenn sie einem vom Adressaten zur Entgegennahme der Postsendung ermächtigten Dritten zugegangen ist (Urteile des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3 und vom 28. April 2011, 2C_82/2011, E. 2.3, in: StR 66/2011 S. 698). Aus einer fehlerhaften Zustellung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen (Urteile des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3 und vom 10. Dezember 2008, 5A_555/2008, E. 3.1; BGE 122 I 99 E. 3a/aa; 129 I 364 E. 2.1; 132 I 253f. E. 6; vgl. auch Art. 49 BGG). Die Beweislast für die korrekte Zustellung einer Verfügung obliegt grundsätzlich der Behörde, welche daraus rechtliche Konsequenzen ableiten will (Urteil des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3; BGE 129 I 10 E. 2.2 mit Hinweisen). Werden die Zustellung oder das Zustellungsdatum bestritten und bestehen darüber tatsächlich Zweifel, muss auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (Urteile des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3 und vom 28. März 2007, 6A.100/2006, E. 2.2.1; BGE 103 V 66 E. 2a). Bei Einschreiben ist der Beweis der Zustellung durch die unterschriftliche Empfangsbestätigung im Regelfall einfach zu erbringen (Urteil des BGer vom 14. September 2011, 5D_88/2011, E. 3).

Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (BGE 130 III 396 E. 1.2.3).

3.4.1 Im Einsprache-Entscheid vom 16. Februar 2011 ging die Steuerverwaltung davon aus, dass die 30-tägige Einsprachefrist bereits am 22. November 2010 abgelaufen sei. Aus Mangel an rechtzeitig eingereichten Beweismitteln und aufgrund der – laut Steuerverwaltung – nun rechtskräftigen amtlichen Veranlagung vom 21. Oktober 2010 könne auf die Einsprache nicht mehr eingetreten werden.

3.4.2 Vorweg kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer Kenntnis der amtlichen Veranlagung gehabt haben muss, da er sich zu einzelnen Punkten der amtlichen Veranlagung, wie dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, den Unterhaltszahlungen an seine Tochter und die Einzahlungen in die 3. Säule betragsmässig äussern konnte (vgl. Rekurs des Beschwerdeführers vom 1. März 2011). Das Vorbringen, er habe die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 bis heute nicht erhalten, kann deshalb als reine Schutzbehauptung abgetan werden.

Zu prüfen bleibt jedoch, ob die Steuerverwaltung nachweisen kann, wann die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt ist. Vorliegend hat die Steuerverwaltung die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 mit normaler Post an den Beschwerdeführer verschickt. Wann sie beim Beschwerdeführer eingegangen ist, lässt sich daher nicht eruieren. Die Steuerverwaltung trägt wie unter E. 3.3 hiervoor erläuterte, die Beweislast für die Zustellung und hat diese nachzuweisen, wenn sie daraus rechtliche Konsequenzen ableiten möchte. Andernfalls ist bei einer bestrittenen Zustellung oder einem bestrittenen Zustellungsdatum auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (vgl. E. 3.3 hiervoor). Der Beschwerdeführer legte in seiner Einsprache vom 12. Januar 2011 dar, er sei am 3. Januar 2011 aus dem Ausland zurück gekehrt und habe feststellen müssen, dass die Steuerverwaltung ihn zwischenzeitlich amtlich veranlagt habe. In seinem Rekurs vom 1. März 2011 schilderte er, dass er am 23. Dezember 2010 aus Asien zurückgekehrt sei. Nach seiner Rückkehr habe er sich unverzüglich am 3. Januar 2011 um seine Steuererklärung gekümmert und für den 4. Januar 2011 einen Termin bei der Steuerverwaltung erbeten. Da es sich vorliegend bei der Zustellung der amtlichen Veranlagung vom 21. Oktober 2010 um einen nicht eingeschriebenen Brief handelt, kann die Steuerverwaltung nicht nachweisen, dass der Beschwerdeführer die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 vor dem 23. Dezember 2010 erhalten und somit die 30-tägige Frist zur Einreichung der Einsprache verpasst hat. Die Zustellfiktion greift im vorliegenden Fall nicht. Die Berufung der Steuerverwaltung und des Steuergerichts auf die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010, welche von der Nachbarin des Beschwerdeführers entgegengenommen wurde, und aufgrund der, mangels nachgereicherter Steuererklärung, eine amtliche Einschätzung des Beschwerdeführers erfolgte, ist unbehelflich zur Behebung des fehlenden Nachweises, wann die amtliche Veranlagung beim Beschwerdeführer eingegangen ist. Kann die Steuerverwaltung nicht nachweisen, wann die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt ist, ist zu Gunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass dieser die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2010 – mangels entgegengesetztem Nachweis durch die Steuerverwaltung – am 23. Dezember 2010 erhalten hat und die Einsprache vom 12. Januar 2011 somit fristgerecht innert der 30-tägigen Frist eingereicht worden ist. Die Steuerverwaltung und

das Steuergericht sind somit zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Einsprache des Beschwerdeführers vom 12. Januar 2011 verspätet erfolgt ist.

3.4.3 Die Frage, ob die Chargé-Mahnung vom 8. Juni 2010 korrekt zugestellt worden ist und der Beschwerdeführer sich die Entgegennahme der eingeschriebenen Sendung durch seine Nachbarin zurechnen lassen muss, kann vorliegend offen bleiben.

3.5 Die Steuerverwaltung ist somit zu Unrecht nicht auf die Einsprache vom 12. Januar 2011 eingetreten. Ebenso hat das Steuergericht den Rekurs vom 23. März 2011 zu Unrecht abgewiesen, weshalb die Beschwerde gutzuheissen, der Entscheid des Steuergerichts aufzuheben und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen ist.

4. Es bleibt über die Kosten zu entscheiden.

4.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von § 20 Abs. 4 VPO keine Verfahrenskosten auferlegt. Vorliegend ist die Steuerverwaltung die unterliegende Partei, weshalb keine Verfahrenskosten erhoben werden.

4.2 Gemäss § 21 Abs. 3 VPO kann bei Beschwerden in Steuersachen der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mit Schreiben vom 19. März 2012 reichte der Vertreter des Beschwerdeführers seine Kostennote in der Höhe von Fr. 1'549.80 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) ein. Die eingereichte Kostennote erscheint angemessen, weshalb dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'549.80 zulasten der Steuerverwaltung zuzusprechen ist.

4.3 Zur Zusprechung einer Parteientschädigung für die vorinstanzlichen Verfahren wird die Sache zur neuen Entscheidung an das Steuergericht zurückgewiesen.

Demgemäss wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, vom 23. September 2011 aufgehoben und die Angelegenheit zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.

2. ...

3. ...

4. ...